

Statuten des Schweizerischen Arbeiterhilfswerkes SAH Schaffhausen

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1** Unter dem Namen **Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH Schaffhausen**¹ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen.
- Art. 2**
- 1 Das SAH Schaffhausen engagiert sich für eine sozial, politisch und ökonomisch gerechte Gesellschaft. Wir unterstützen Menschen darin, sich ein Leben in Würde und Sicherheit aufzubauen. Wir fördern Menschen und Organisationen in ihrem Bestreben nach Selbstbestimmung und bei der Durchsetzung der Menschenrechte. In speziellen Fällen können auch Projekte im Ausland darunter fallen. Es setzt sich für soziale Gerechtigkeit ein und kämpft gegen Ausgrenzung und die Spaltung der Gesellschaft.
 - 2 Das SAH Schaffhausen strebt die Kollektivmitgliedschaft im SAH Schweiz an und verpflichtet sich zur überregionalen Zusammenarbeit mit den weiteren SAH Vereinen.
 - 3 Das SAH Schaffhausen kann sich regionalen, nationalen oder internationalen Organisationen anschliessen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
 - 4 Die Institution verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3**
- 1 Der Verein setzt sich aus Kollektiv- und Einzelmitgliedern zusammen.
 - a) Als Kollektivmitglieder können dem Verein angehören:
 - Der Gewerkschaftsbund des Kantons Schaffhausen
 - Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Schaffhausen
 - Die kantonalen und lokalen SGB-Verbände bzw. -Sektionen
 - Die lokalen SP-Sektionen bzw. Ortsparteien
 - Weitere Organisationen, juristische Personen und Körperschaften.
 - b) Einzelmitglieder:
 - Natürliche Personen.
 - 2 Der Beitritt erfolgt nach Vorstandsbeschluss durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Aufnahmeverweigerung und Vereinsausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand können mittels Rekurs bei der Mitgliederversammlung angefochten werden. Vereinsausschlüsse sind durch den Vorstand zu begründen.

¹ Fassung gemäss Mitgliederversammlung vom 14. Februar 2005, in Kraft getreten am 14.2.2005

Art. 4 Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle zu erfolgen.

III. Finanzen

Art. 5 Die Beschaffung der zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Geldmittel erfolgt:

- a) durch Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) durch Beiträge des SAH Schweiz
- c) durch Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie andere Organisationen;
- d) durch Spenden;
- e) durch besondere Finanzierungsaktionen und Sponsoring.

Art. 6 Die Jahresbeiträge der Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen

- a) Kollektivmitglieder: Fr. 200.--
- b) Einzelmitglieder: Fr. 50.--.

Art. 7 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

2 Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 8 Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Mitgliederversammlung;
- B) der Vorstand;
- C) die Geschäftsleitung;
- D) die Kontrollstelle.

A. Die Mitgliederversammlung

- Art. 9** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen übertragen sind. Folgende Befugnisse sind ihr ausschliesslich vorbehalten:
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - Wahl der Kontrollstelle;
 - Genehmigung des Budgets;
 - Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht sowie Entlastung des Vorstandes;
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollstelle;
 - Entscheide über Rekurse von Mitgliedern betreffend Aufnahme und Ausschluss durch den Vorstand;
 - Statutenänderungen;
 - Fusion mit einem anderen Verein oder Mitgliedschaft in einem anderen Verein;
 - Beschlussfassung über Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind;
 - Beschlussfassung über die Vereinsauflösung und über die Liquidation des Vereinsvermögens.
- Art. 10** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer mindestens 20-tägigen Frist schriftlich einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens im Juni statt. Ferner wird eine Mitgliederversammlung auf schriftliches Verlangen von mindestens fünf Kollektivmitgliedern oder mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einberufen. Diese hat innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden.
- Art. 11** Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung sind die Delegierten der Kollektivmitglieder und die Einzelmitglieder. Die Kollektivmitglieder haben Anspruch auf je zwei Delegierte.
- Art. 12** 1 Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.
- 2 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt. Im Falle der Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- Art. 13** Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der/die Präsident/in und bei dessen Verhinderung ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Mitglied des Vorstandes. Das Protokoll wird durch eine durch den Vorstand bezeichnete Person geführt. Das Protokoll ist durch den/die Präsident/in und den/die Protokollverfasser/in zu unterzeichnen.
- Art. 14** Für eine Statutenänderung, eine Fusion mit einem andern Verein oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten und Mitglieder erforderlich.

B. Der Vorstand

- Art. 15** 1 Der Vorstand setzt sich aus fünf bis neun stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Es können auch Einzelmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Das Personal, der Gewerkschaftsbund des Kantons Schaffhausen und die Sozialdemokratische Partei des Kantons Schaffhausen haben je Anspruch auf einen Sitz und stellen der Mitgliederversammlung Antrag. Der/die Vorsitzende der Geschäftsleitung gehört dem Vorstand von Amtes wegen in beratender Funktion ohne Stimmrecht an.
- 2 Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 3 Im Falle einer Änderung des Einsitzes im Vorstand während des Jahres ist der Vorstand ermächtigt, die Ersatzmitglieder provisorisch zu berufen. Diese müssen an der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- Art. 16** 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsident/in, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2 Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von vier Wochen stattzufinden hat.
- 3 Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel mindestens 10 Tage im Voraus und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.
- Art. 17** 1 Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen; verlangt ein Mitglied eine Debatte, wird eine Vorstandssitzung einberufen.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichtscheid.
- 3 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- 4 Die Organe der Institution sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen.
- Art. 18** 1 Der Vorstand ist das leitende Organ und vertritt das Hilfswerk nach aussen. Zu seinen Befugnissen gehören insbesondere:
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Planung und Überwachung der Vereinstätigkeit; Einzelheiten regelt das Organisations- und Geschäftsreglement;
 - Anstellung und Wahl des/der Vorsitzenden der Geschäftsleitung;
 - Wahl der Geschäftsleitung;
 - Regelung der Lohn- und Anstellungsbedingungen des Personals;
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - Erteilung der Unterschriftsberechtigung;
 - Erlass eines Organisations- und Geschäftsreglementes;
 - Erlass von Richtlinien und Weisungen;

- Abschluss von Verträgen, soweit sie nicht im Organisations- und Geschäftsreglement aufgeführt sind;
 - Aufnahme und Suspendierung von Einzel- und Kollektivmitgliedern mit Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung;
 - Beschlussfassung über wichtige Entscheide oder Vereinbarungen betreffend die Mitgliedschaft im SAH Schweiz;
- 2 Der Vorstand kann Fachgruppen bilden und einzelne Befugnisse an diese abtreten.

C. Die Geschäftsleitung

- Art. 19** 1 Die Geschäftsleitung führt das operative Geschäft nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglementes.
- 2 Die Geschäftsleitung nimmt an den Mitgliederversammlungen teil; ihre Mitglieder haben das Recht zur Mitsprache und können Anträge stellen.

D. Die Kontrollstelle

- Art. 20** 1 Die Kontrollstelle wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt; sie ist fachlich ausgewiesen und vollständig unabhängig vom SAH Schaffhausen.
- 2 Die Kontrollstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung des Hilfswerks und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht.

V. Amtsdauer und Geschäftsjahr

- Art. 21** Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Für alle übrigen Funktionen gelten die vertraglichen Abmachungen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Art. 22** Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

VI. Auflösung

- Art. 23** 1 Über die Fusion mit einem andern Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder und Delegierten. Das Gleiche gilt für die Trennung von Teilen des operativen Geschäfts oder für die Form der Vermögensübertragung.
- 2 Im Falle einer Fusion wird das Vermögen mit Aktiven und Passiven auf den andern Verein übertragen oder umgekehrt oder beide übertragen ihr Vermögen auf einen neu gegründeten Verein.

3 Die Durchführung der Trennung, Fusion oder Vermögensübertragung richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

Art. 24 1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und Delegierten.

2 Bei der Auflösung allfällig vorhandene Vermögenswerte sind diese einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmung

Art. 25 Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 18. Januar 2005 in Schaffhausen angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

Ort: Schaffhausen

Datum: 18. Januar 2005

Namens der Gründungsversammlung:

Der Präsident: Bruno Tissi

Der Protokollführer: Markus Plüss